

# Förderkreis des Fußballsports im TuS Hasede e.V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen 'Förderkreis des Fußballsports im TuS Hasede e.V.' und hat seinen Sitz in Giesen, Ortschaft Hasede. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er zu dem Namen den Zusatz e.V.
- (2) Der Förderkreis ist eine vom TuS Hasede unabhängige Initiative. Die sportlichen und gesellschaftlichen Grundsätze der Satzung des TuS Hasede werden uneingeschränkt anerkannt. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Fußballabteilung des TuS Hasede ist Pflicht.
- (3) Ziel und Zweck des Förderkreises ist die Förderung der Fußballabteilungen im TuS Hasede durch Geld- und Sachspenden.
- (4) Der Förderkreis des Fußballsports im TuS Hasede e.V. mit dem Sitz in Giesen, Ortschaft Hasede, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (5) Die Verwirklichung des Vereins soll durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Werbesponsoring erzielt werden.
- (6) Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Der jährliche Förderungsbeitrag muss dabei angegeben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Förderkreis jederzeit schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten, gekündigt werden.

### §3 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 5 €. Es wird von den Mitgliedern daneben erwartet, daß sie eine monatliche Spende, nicht unter 5,00 € leisten. Einmalige Spenden sind erwünscht und werden für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Bei Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Beiträge.

### §4 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1.Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenführer/in
  - d) dem/der Schriftführer/inDer Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den/die Kassenführer/in oder den/die Schriftführer/in zum stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Ein doppeltes Stimmrecht entsteht dadurch nicht.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der/Die Kassenführer/in ist für die Kasse verantwortlich und hat gegenüber dem Vorstand jederzeit prüffähige Kassenunterlagen bereitzuhalten.  
Die Mitgliederversammlung beschließt einen jährlichen Finanzplan. Zahlungen dürfen durch den/die Kassenführer/in nur im Rahmen des Finanzplanes geleistet werden. Für eine Zahlung außerhalb des Finanzplanes muss ein Beschluß des Vorstandes vorausgegangen sein.  
In der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat der/die Kassenführer/in einen geprüften Kassenbericht vorzulegen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen dieser Satzung und des jährlichen Finanzplanes.  
Die Entscheidungen sind vertraulich und unterliegen im Einzelfall nur der Überprüfung durch die Kassenprüfer/innen.
- (5) Der Vorstand führt vierteljährig eine Sitzung durch. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Beschlüssen, die den jährlichen Finanzplan und/oder die finanziellen Möglichkeiten übersteigen, hat der/die Kassenführer/in ein Veto-Recht. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per eMail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.  
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer/innen, nimmt den Kassenbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenführers/in. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Förderkreises.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderung ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der 1.Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt.

## **§7 Kassenprüfer/innen**

- (1) Zwei gewählte Kassenprüfer/innen führen einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch. Der Vorstand kann einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durch die Kassenprüfer/innen verlangen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen überprüfen die satzungsgerechte Verwendung der Gelder, ordnungsgemäße Belegführung und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des/der Kassenführers/in und des Vorstandes vor.

- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung und bei satzungsgerechter Verwendung der Fördergelder sind die Kassenprüfer/innen nicht berechtigt, der Mitgliederversammlung vertrauliche Einzelfälle darzulegen.

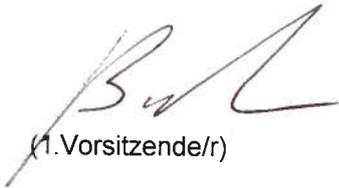
### §8 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des 'Förderkreis des Fußballsports im TuS Hasede e.V.' ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Förderkreises wickelt der Vorstand die Geschäfte ab.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den TuS Hasede e.V. zur Förderung des gemeinnützigen Fußballsports.

### §9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 19.03.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie löst die bisherige Satzung vom 6. Juni 2000 ab.

Hasede, den 19.03.2015



(1. Vorsitzende/r)



(Schriftführer/in)